



⑫

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

⑬ Anmeldenummer: **94112637.7**

⑭ Int. Cl. 6: **B63H 9/10, B63H 9/08,
B63B 15/00, B63H 9/06**

⑮ Anmeldetag: **12.08.94**

⑯ Priorität: **22.10.93 DE 9316178 U**

Burgstrasse 21

CH-4125 Riehen (CH)

⑰ Veröffentlichungstag der Anmeldung:
26.04.95 Patentblatt 95/17

⑯ Erfinder: **Mössnang, Jörg**

Beiselestrasse 33

D-82327 Tutzing (DE)

Erfinder: **Wildberger, Beat**

Burgstrasse 21

CH-4125 Riehen (CH)

⑯ Benannte Vertragsstaaten:
DE FR GB NL

⑰ Veröffentlichungstag des später veröffentlichten
Recherchenberichts: **05.07.95 Patentblatt 95/27**

⑯ Anmelder: **Mössnang, Jörg**

⑯ Vertreter: **Polte, Willi et al**

Beiselestrasse 33

KUHNEN.WACKER & PARTNER

D-82327 Tutzing (DE)

Alois-Steinecker-Str. 22

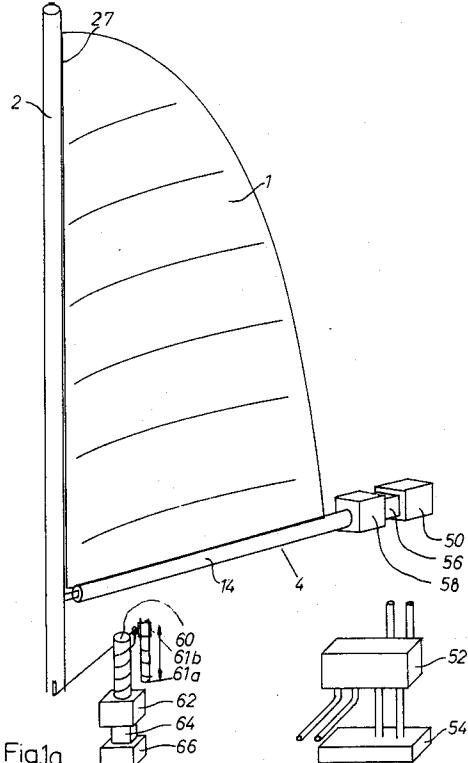
Anmelder: **Wildberger, Beat**

D-85354 Freising (DE)

⑯ **Rollbaum-Reffleinrichtung.**

⑯ Offenbart ist eine Rollbaum-Reffleinrichtung, eine Mastschienenanordnung, ein Segel und ein Rigg zur Verwendung mit dieser Rollbaum-Reffleinrichtung, die es erlauben, auch bei minimalem Vorleksdurchmesser extrem hohe Großschotspannungen über das Achterliek auf den Mast zu übertragen, ohne daß das Vorliek ungewollt aus der Mastnut herausgezogen wird.

Des Weiteren ist durch das neue System gewährleistet, daß das Großsegel störungsfrei auf kleinstem Raum einrollbar ist.





Europäisches
Patentamt

EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 94 11 2637

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE					
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betreff Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int.CI.6)		
X, P	DE-U-93 16 178 (J. MÖSSNANG) * das ganze Dokument * ---	1-6, 14	B63H9/10 B63H9/08 B63B15/00 B63H9/06		
X Y	US-A-3 260 230 (W. KAUERT) * Spalte 3, Zeile 47 - Zeile 75; Abbildungen * ---	1, 4 2, 3, 5, 6, 14			
Y	US-A-5 044 294 (C. KRONICH) * Abbildungen * ---	2, 3, 5, 6, 14			
X A	EP-A-0 011 582 (P. INGOUF) * Seite 3, Zeile 22 - Seite 4, Zeile 18; Abbildungen 3, 4 * ---	1-3 14			
A	GB-A-613 752 (THE FAIREY AVIATION COMPANY) * Seite 3, Zeile 71 - Zeile 100; Abbildungen 7-9 * ---	1, 4			
A	GB-A-978 910 (IAN PROCTOR METAL MASTS LTD.) * Ansprüche; Abbildungen * ---	2, 3	RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (Int.CI.6)		
A	GB-A-1 087 232 (IAN PROCTOR METAL MASTS LTD.) * Ansprüche; Abbildungen * -----	1, 4, 5	B63H B63B		
Recherchearbeit					
DEN HAAG	Abschlußdatum der Recherche	Prüfer			
	24. Januar 1995	STIERMAN E.J.			
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE					
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur					
T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmelde datum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus andern Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument					



GEBÜHRENPFlichtIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung mehr als zehn Patentansprüche.

- Alle Anspruchsgebühren wurden innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn sowie für jene Patentansprüche erstellt für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden.
nämlich Patentansprüche:
- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn Patentansprüche erstellt.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung; sie enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen,
nämlich:

siehe Blatt B

- Alle weiteren Recherchengebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchengebühren entrichtet worden sind.
nämlich Patentansprüche:
- Keine der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen.
nämlich Patentansprüche:



Europäisches
Patentamt

EP 94 11 2637 -B-

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung; sie enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Zur Erfüllung der Einheitlichkeit sollten die Ansprüche ein gemeinsames besonderes technisches Merkmal besitzen.

Es kann kein gemeinsames besonderes technisches Merkmal erkannt werden zwischen dem in den Ansprüchen 1-14 beschriebenen Gegenstand und den in den Ansprüchen 15-21 und 22 beschriebenen Gegenständen.

Die Ansprüche können 'a priori' in 3 unterschiedliche Gegenstände eingeteilt werden, wobei jeder Gegenstand eine unabhängige Erfindung definiert:

1. Ansprüche 1-14: Rollbaum-Reffleinrichtung mit Mastschienenanordnung
2. Ansprüche 15-21: Segel mit Segellatten und mit speziellem Vorliek
3. Anspruch 22 : Rigg mit einem Mast mit Vorspannung

Ausserdem sollten die Ansprüche 1-14 zur Erfüllung der Einheitlichkeit ein gemeinsames besonderes technisches Merkmal besitzen.

Das einzige gemeinsame technische Merkmal zwischen dem beschriebenen Gegenstand ist eine Rollbaum-Reffleinrichtung.

Dieses Merkmal ist bekannt durch das Dokument US-A- 3260230.

Also dieses Merkmal ist nicht besonders.

Das führt dazu die Ansprüche 1-14 in 3 verschiedene Gegenstände einzuteilen, wobei jeder Gegenstand eine unabhängige Erfindung definiert:

- a) Ansprüche 1-6,14: Rollbaum-Reffleinrichtung mit Mastschienenanordnung und die Mastschienenanordnung
- b) Ansprüche 7-11 : Rollbaum-Reffleinrichtung mit Spanneinrichtung
- c) Ansprüche 12,13 : Rollbaum-Reffleinrichthung mit Abstützeinrichtung

Da also nur für den Anmeldungsgegenstand a) eine Nachforschung vorliegt, ist noch offen, ob für jeden der weiteren genannten Anmeldungsgegenstände die Einheitlichkeit tatsächlich gegeben ist.

Diese Frage kann erst nach weiteren getrennten Nachforschungen für diese Anmeldungsgegenstände beantwortet werden.